

Arbeitslosengeld für Grenzpendler

Wohnort Dänemark – Arbeitsort Deutschland



Region Sønderjylland-Schleswig

Regionskontor & Infocenter

Lyren 1

DK-6330 Padborg

Tel.: +45 74 67 05 01

Fax: +45 74 67 05 21

E-mail: infocenter@region.dk

www.region.dk / www.region.de

www.kulturfokus.dk / www.kulturfokus.de

www.pendlerinfo.org

Zuständigkeit

Für die Zahlung von Arbeitslosengeld ist bei Grenzpendlern mit Wohnort Dänemark, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Eintreten von Vollarbeitslosigkeit, aufgrund der EU-Verordnung 883/2004 grundsätzlich Dänemark zuständig.

Die Versicherungszeiten die in Deutschland zurückgelegt wurden, sind in Dänemark anzurechnen. In Deutschland ist die Arbeitslosenversicherung obligatorisch. Der Arbeitgeber führt die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung automatisch ab. Die zuständige Behörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

Im Bereich der Koordinierung der Arbeitslosenversicherung gibt es folgende Formulare/Dokumente:

PD U1: Dieses Dokument bescheinigt die deutschen Versicherungszeiten/Beschäftigungszeiten und kann bei der Beantragung von Arbeitslosengeld vorgelegt werden. Die Vorlage entbindet den zuständigen dänischen Träger nicht von der Pflicht, die Daten selbst in Deutschland einzuholen.

SED U-Serie: Diese Dokumente dienen dem Datenaustausch zwischen den Trägern der Arbeitslosenversicherung, also zwischen Styrelsen for Arbejdsmarked og Rekruttering (STAR) oder der dänischen A-kasse und der Bundesagentur für Arbeit. Die Träger sind grundsätzlich aufgrund der EU-Verordnung 987/2009 dazu verpflichtet, die Daten untereinander selbständig auszutauschen.

Ihr Arbeitsverhältnis endet, was ist zu tun?

- Umgehend nachdem Sie darüber Kenntnis erlangen, dass Ihr Arbeitsverhältnis endet, bei einer A-kasse in Dänemark melden. Sie wählen selbst die A-kasse aus.
- Die Bescheinigung PD U1 bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen
- Arbeitslosengeld (arbejdsløshedsdagpenge) bei der dänischen A-kasse beantragen
- Dänische Steuerkarte (forskudsopgørelse) ändern
- Die zuständige Familienkasse darüber informieren, dass das Arbeitsverhältnis endet, da geprüft werden muss ob weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld aus Deutschland besteht, oder ob der Anspruch zukünftig in Dänemark besteht (ggf. Børne- og Ungeydelse in Dänemark beantragen)
- Gewerkschaft kündigen
- Klären ob Handlungsbedarf in Verbindung mit der Betriebsrente in Deutschland (über den Arbeitgeber) besteht
- Sicherstellen, dass alle deutschen Behörden die aktuelle Adresse haben

Was geschieht nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Am ersten Tag, an dem das Arbeitsverhältnis offiziell beendet ist, melden Sie sich bei der A-kasse und beantragen Arbeitslosengeld (arbejdsløshedsdagpenge). Zeitgleich melden Sie sich beim dänischen Jobcenter an, da dies eine Voraussetzung ist, um arbeitslosengeldberechtigt zu sein. Die A-kasse beantragt die Nachweise der deutschen Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten bei der Agentur für Arbeit. Sie selbst können ebenfalls bei der Agentur für Arbeit einen PD U1 beantragen. Dies ist der Nachweis über Ihre Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten. Bitte dieses Dokument gut aufbewahren und nicht aus der Hand geben.

Sollte der PD U1 zum Antragszeitpunkt noch nicht vorliegen, ist die A-kasse laut EU-Verordnung 883/2004 verpflichtet das Arbeitslosengeld (arbejdsløshedsdagpenge) vorläufig zu berechnen. Anstelle des PD U1 ist es zulässig, andere geeignete Nachweise (z.B. Gehaltsnachweise) für die Berechnung des Arbeitslosengeldes (arbejdsløshedsdagpenge) vorzulegen. Als Berechnungsgrundlage wird das Entgelt oder Erwerbseinkommen der letzten Beschäftigung herangezogen.

Tipps

- Das deutsche Konto behalten, bis alles abschließend geregelt ist (z.B. Steuern, Kindergeld etc.)
- Bewahren Sie sämtliche Unterlagen, die Arbeitsverhältnisse betreffen, in Papierform auf, da diese Dokumente später wichtig werden können, z.B. bei einem Rentenantrag

Links

www.pendlerinfo.org
www.arbeitsagentur.de
www.danskeakasser.dk
www.star.dk